

Hausordnung

Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam
Bismarkiez 107-111
14478 Potsdam

Die Wohnheimleitung

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,
für ein harmonisches Zusammenleben sind Regeln unvermeidlich. Dafür wurde diese Hausordnung aufgestellt, die für jeden verbindlich ist.

Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes in dieser Einrichtung sind folgende Regelungen maßgeblich:

1. Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils aktuellen Fassung und
2. diese Hausordnung.

(siehe Aushang im Eingangsbereich)

Im Interesse aller müssen folgende Punkte beachtet werden:

§ 1

Öffnungs- und Ruhezeiten, Ausgangsregelungen

- (1) Das Wohnheim ist von Sonntag 16:00 Uhr bis Freitag 15:30 Uhr geöffnet.
- (2) Zur Gewährleistung der Hausruhe bleibt das Wohnheim zwischen 23:30 Uhr und 5:00 Uhr geschlossen.
- (3) Von 22:00 bis 6:00 Uhr ist im Wohnheim Hausruhe zu gewährleisten, dass heißt:
 - Gegenseitige Besuche auf den Zimmern nach 22:00 Uhr und der Aufenthalt auf den Fluren sind nicht gestattet.
 - Jegliche Störung der Mitbewohner ist zu vermeiden.
- (4) In den Gruppenräumen ist der Aufenthalt unter Beachtung der Zimmerlautstärke bis 23:30 Uhr möglich.
- (5) Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren haben spätestens ab 22:30 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahren spätestens ab 22:00 Uhr im Wohnheim anwesend zu sein.
- (6) Ausnahmeregelungen im Einzelfall sind in Absprache mit dem/der Etagenbetreuer/-in bzw. dem/der diensthabenden Erzieher/in an der Rezeption möglich. Bei minderjährigen Bewohnern bedarf es zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigte.
- (7) Alle Bewohner haben sich bei einer beabsichtigten Rückkehr nach 20:00 Uhr an der Rezeption bei dem diensthabenden Erzieher/in abzumelden.
- (8) Nachurlaub ist nach Absprache möglich. Minderjährige Bewohner/innen benötigen hierzu das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigte.

- (9) Bei Nichtanreise zum geplanten Termin ist das Wohnheim zu verständigen.

§ 2

Unterbringung / Kautio

- (1) Bei Erstanreise minderjähriger Bewohner/innen ist die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Der/Die Bewohner/in hat bei Erstanreise eine Kautio in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen.
- (3) Die bereitgestellten Hausausweise werden aus Gründen der Anwesenheitskontrolle beim Verlassen des WH von den Bewohnern mitgenommen sowie bei ständiger Anwesenheit in der Rezeption hinterlegt.
- (4) Bei Bezug wird der Zustand des Zimmers protokolliert.
- (5) Vor dem Auszug erfolgt die Abnahme des Zimmers auf Grundlage des Protokolls. Bestehen keine Verpflichtungen des/der Bewohner/in mehr, wird die Kautio nach dem endgültigen Auszug überwiesen; ansonsten kann die Wohnheimleitung mit offenen Forderungen aufrechnen.
- (6) Die Zimmer müssen bei Abwesenheit abgeschlossen sein. Wertsachen können an der Rezeption zur Aufbewahrung im Safe abgegeben werden.

§ 3

Besucherregelung

- (1) Von 10:00 bis 22:00 Uhr können Angehörige und Bekannte mit Einverständnis der Mitbewohner im Zimmer, ansonsten im Gruppenraum empfangen werden.
- (2) Der Besucher hinterlässt seinen Ausweis für die Zeit des Besuches an der Rezeption. Die Bewohner/innen sind für ihre Gäste verantwortlich.

§ 4

Rücksichts- und verantwortungsvolles Verhalten

- (1) Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass jeder Bewohner auf die Belange der Mitbewohner/innen Rücksicht nimmt, notwendigen Anordnungen der Wohnheimleitung Folge leistet und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich behandelt.
- (2) Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind das Treppenhaus zum Außenbereich des FÖZ sowie die Etagen 4/5 nur in Absprache mit den verantwortlichen Erziehern zu nutzen. **Ab 20:00 Uhr** ist (Nachtruhezeiten der Bewohner der 4/5 Etage) jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden.
- (3) Das Öffnen der Fluchttüren und Auslösen des Hausalarms ohne Gefahrensituation ist verboten.
- (4) Die missbräuchliche Verwendung der Etagentelefone ist verboten.

§ 5

Rauch –und drogenfreies Wohnheim

- (1) Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und im gesamten Außenbereich. Auf die §§ 1 ff. des Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Nichtraucherenschutzgesetz – BbgNiRSchG) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 346) wird hingewiesen.
- (2) Ab dem 01.07.2008 stellen Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot gem. § 7 des BbgNiRSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen von 5 bis zu 100 EUR geahndet werden können.
- (3) Offenes Licht (z.B. Kerzen) ist in allen Bereichen des Wohnheimes untersagt. Wird durch Nichteinhaltung des Verbotes der Hausalarm ausgelöst, wird der/die Bewohner für die Kosten in voller Höhe haftbar gemacht (siehe Brandschutzbelehrung).
- (4) Der Konsum und der Besitz von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln jeglicher Art ist im Wohnheim und im Außenbereich nicht gestattet.

§ 6

Verbot gewaltverherrlichenden und gefährlichen Verhaltens

- (1) Der Besitz und das bei sich Führen von Waffen aller Art sind verboten.
- (2) Es ist untersagt, volksverhetzendes Material (Tonträger, Lektüre, Plakate, Symbole) in den Räumen des Wohnheimes vorrätig zu halten und/oder in irgendeiner Form zu verbreiten (Strafbarkeit gemäß § 130 des Strafgesetzbuchs).
- (3) Das Tragen von „Springerstiefeln“ mit verbotenen Symbolen ist nicht erlaubt, ebenso von sogenannten „Springerstiefeln“, wenn sie z.B. mit Stahlkappen versehen sind oder sonst eine Gefahr darstellen.

§ 7

Abstellen von Fahrzeugen

Das Parken auf dem Wirtschaftshof ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das Fahrzeug, kostenpflichtig für den Fahrzeughalter, abgeschleppt.

§ 8

Nutzung elektrischer Geräte

- (1) Elektrische Geräte dürfen nur mit gültiger Prüfplakette betrieben werden, diese sind alle zwei Jahre zu erneuern. Bei Neugeräten reicht die Vorlage des Kaufbeleges.
- (2) Zugelassene elektrische Kleingeräte des persönlichen hygienischen Bedarfs bzw. elektrische Geräte zur Ausgestaltung der Wohnräume sind bei der/dem zuständigen Erzieher/in zu erfragen.
- (3) Private Fernsehgeräte können nur auf Antrag bei der Wohnheimleitung und nach Genehmigung mitgebracht werden. Dem Antrag ist die Bestätigung der Anmeldung des Gerätes bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) vorzulegen. Ohne diese Bestätigung darf das Gerät nicht aufgestellt und betrieben werden.

§ 9
Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Die Wohnheimleitung übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein/e Bewohner/in gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Wohnheimleitung sowie der verantwortliche Erzieher folgende Maßnahmen treffen:
1. mündliche Ermahnung des Bewohners zur Einhaltung der Regeln
 2. schriftliche Abmahnung mit Androhung eines Hausverbots im Falle eines erneuten Verstoßes gegen eine Regelung der Hausordnung
 3. Festlegung eines Hausverbotes
- Kann ein Hausverbot in dringenden Fällen zunächst nur mündlich erteilt werden, so wird die schriftliche Entscheidung und Begründung unverzüglich nachgereicht.
- (3) Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten kann ohne vorherige Androhung ein Hausverbot ausgesprochen werden, außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte Strafanzeige durch die Wohnheimleitung erstattet.
- (4) Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung werden von jeweils zwei Mitarbeitern/innen des Hauses in Anwesenheit des/der Bewohner/in Zimmer- bzw Schrankkontrollen durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug sind auch Kontrollen ohne Anwesenheit der Bewohner gestattet.

§ 10
Verpflegungsleistungen

- (1) Den Bewohnern/innen wird Frühstück/Abendbrot von Montag früh bis Freitag früh angeboten.

Verpflegungsleistung	Essenzeiten	Preis/Portion
Frühstück	6:00 bis 7:30 Uhr	inkl. Benutzergebühr
Abendbrot	17:30 bis 19:00 Uhr	2,50 EUR

- (2) Nach Bedarf kann an der Mittagessenversorgung zum Gästepreis (Aushang in der Küche) teilgenommen werden.
- (3) Für die Einnahme der Mahlzeiten steht den Bewohnern/innen der Speisraum zur Verfügung.
- (4) Die Teeküchen auf den Etagen sind nur für die Zubereitung kalter Speisen oder die Erwärmung von kleinen Zwischenmahlzeiten geeignet und zu nutzen. Das Kochen oder Zubereiten von Menüs ist auf Grund des Brandschutzes verboten.
- (5) Das Wohnheim stellt Küchengeräte kostenlos zur Verfügung.
- (6) Für die Lagerung von Lebensmitteln sind nur die Teeküchen zu nutzen.
- (7) Die Teeküchen stehen bis 21:30 Uhr zur Verfügung und sind nach jedem Gebrauch sauber zu hinterlassen.

§ 11
Haftung

- (1) Sollten ausgehändigte Schlüssel verloren gehen, muss dies umgehend gemeldet werden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt der/die Bewohner/in.
- (2) Für alle von ihm/ihr verursachten Schäden haftet der/die Bewohner/in und hat Ersatz in Höhe der Reparatur- oder Anschaffungskosten zu leisten.
- (3) Die Wohnheimleitung ist berechtigt, für die Kosten zunächst die Kautions nach § 2 Abs. 1 zur Tilgung der Verbindlichkeit in Anspruch zu nehmen. Reicht die Kautions nicht aus, sind die Restkosten innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Der/Die Bewohner/in hat die in Anspruch genommene Kautions während der Nutzungsdauer in derartigen Fällen unverzüglich erneut bis zu dem Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu ergänzen bzw. die Kautions neu zu hinterlegen.
- (4) Das Wohnheim übernimmt keine Haftung für die von Bewohner/innen eingebrachten Gegenstände oder Bargeld und deren Verlust.

§ 12
Technische Kontrollen

Zur Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist das Personal berechtigt, in allen Räumen technische Kontrollen durchzuführen.

Potsdam, den 14. Juli 2008


Wohnheimleiter/in